



Beschluss Nr. 2/2024

vom 13. Juni 2024

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Gemeinde Perly-Certoux

in Sachen

Wiedererwägungsgesuch der Gemeinde Perly-Certoux vom 15. November 2021, vom 28. Februar 2022 und vom 29. April 2022

Die PostCom gab mit Datum vom 6. Mai 2021 die Empfehlung 6/2021 in Sachen Poststelle Perly an die Adresse der Post ab. Die PostCom stimmte der Schliessung der Poststelle Perly in der Gemeinde Perly-Certoux mit einer Postagentur als Ersatzlösung zu. In der Empfehlung hielt die PostCom fest: *«Die PostCom begrüsst die von der Post in Aussicht gestellte Errichtung einer Rampe bei der Postagentur und den Betrieb einer Postfachanlage mit Zustellschluss 9.00 Uhr und empfiehlt die Umsetzung der beiden Massnahmen.»*

Nachträglich stellte sich heraus, dass die Installation einer festen Rampe nicht möglich war. Die Post deponierte deshalb im Seiteneingang der Postagentur eine mobile Rampe (befestigt an der Wand), die bei Bedarf vom Personal der Postagentur montiert werden konnte. Aufgrund der Pandemie wurden zudem die Öffnungszeiten der Postagentur (gegenüber den Angaben im Dossier der Post) vorübergehend verkürzt.

Die Gemeinde Perly-Certoux gelangte über einen beigezogenen Rechtsanwalt mit verschiedenen Schreiben an die PostCom. Sie verlangte insbesondere in den Schreiben vom 15. November 2021, vom 28. Februar 2022 und letztmals vom 29. April 2022, dass die PostCom ihre Empfehlung 6/2021 vom 6. Mai 2021 in Sachen Poststelle Perly in Wiedererwägung ziehen solle. Die Gemeinde Perly-Certoux beantragte in den verschiedenen Schreiben zudem sinngemäss, die Entscheidung der Post CH AG vom 17. Dezember 2019, die Poststelle Perly zu schliessen und durch eine Postagentur zu ersetzen, sei aufzuheben. Subsidiär wurde beantragt, die PostCom solle die Post zur Errichtung einer festen Rampe bei der Postagentur, der Einhaltung der Parkplatzanforderungen (Parkplätze für Personen mit eingeschränkter Mobilität und von freien Parkplätzen während der Hauptverkehrszeiten) und der Öffnungszeiten gemäss Dossier der Post verpflichten.

Die PostCom führte zunächst schriftliche Abklärungen bei der Post und der Gemeinde Perly-Certoux durch. Im Anschluss erfolgte am 27. September 2022 ein Augenschein in der Postagentur Perly. Es

nahmen eine Vertretung der PostCom, eine Vertretung der Gemeinde, eine Vertretung der Post und ein Vertreter des Eigentümers der Liegenschaft am Augenschein teil. Zur fachlichen Unterstützung wurden zudem zwei Vertreter der Association Handicap Architecture Urbanisme (HAU) beigezogen. Am Augenschein in der Postagentur Perly wurde festgestellt, dass die mobile Rampe aus verschiedenen Gründen keine taugliche Lösung für den Zugang zur Postagentur war: Namentlich war der Steigungswinkel der Rampe deutlich zu hoch. Das Gewicht der Rampe war so gross, dass für deren Montage regelmässig zwei Personen notwendig sein dürften. Zu manchen Zeiten arbeitet jedoch nur eine Person in der Postagentur.

Im Anschluss an den Augenschein in der Postagentur wurde das Gebäude der ehemaligen Poststelle besichtigt. Danach erfolgte eine Aussprache zwischen einer Vertretung der Gemeinde Perly-Certoux, der Post und der PostCom. Gemeinde und Post wollten gemeinsam nach Lösungen für die Installation einer festen Rampe suchen. Am 31. Januar 2024 informierte die Post, dass die Errichtung einer festen Rampe definitiv nicht möglich sei. Auf Nachfrage der PostCom teilte die Gemeinde Perly-Certoux am 28. März 2024 nach Einsicht in den Bericht der Post vom 31. Januar 2024 mit, dass sie an ihrem Wiedererwägungsgesuch und Gesuch auf erneute Überprüfung vom 29. April 2022 festhalte.

Die PostCom behandelte den Antrag der Gemeinde Perly-Certoux an der Sitzung vom 13. Juni 2024.

I. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Das Verfahren nach Art. 34 VPG ist ein Verfahren sui generis. Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVG) ist auf die Verfahren vor der PostCom nach Art. 34 VPG nicht anwendbar. In den Fällen, in denen das Verwaltungsverfahrensgesetz jedoch Verfahrensgrundsätze enthält, die nach der Schweizerischen Bundesverfassung BV auch auf Verfahren sui generis Anwendung finden, wendet die PostCom diese Bestimmungen analog in den Verfahren nach Art. 34 VPG an, sofern Art. 34 VPG selber keine entsprechende Regelung enthält (vgl. Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 in Sachen Dialogverfahren Poststelle Niederwil AG; Ziff. I 3c).
2. Die Postverordnung VPG enthält keine explizite Regelung über die Wiedererwägung von Empfehlungen nach Art. 34 VPG. Nach Art. 34 Abs. 7 VPG ist die Post nicht an die Empfehlungen der PostCom gebunden, sondern entscheidet endgültig über die Schliessung und Verlegung der betreffenden Poststelle oder Postagentur unter Berücksichtigung der Empfehlung der PostCom (vgl. dazu auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2662/2021 vom 22. Februar 2023, insb. Erw. 3.1.4). Dass die Post nicht an die Empfehlungen der PostCom gebunden ist und ihr Entscheid endgültig ist, spricht klar dafür, dass die PostCom nach der VPG ihre Empfehlungen nicht in Wiedererwägung ziehen kann. Eine Wiedererwägung durch die PostCom würde nur Sinn ergeben, wenn die Post an die Empfehlungen der PostCom gebunden wäre.
3. Zur Gewährleistung eines gerechten Verfahrens leitet die Rechtsprechung direkt gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der BV einen Anspruch auf Wiedererwägung auch erstinstanzlicher Verfügungen ab. Vorausgesetzt wird jedoch, dass ein klassischer Revisionsgrund, eine wesentliche Änderung der massgeblichen Umstände oder neue entscheidrelevante Tatsachen und Beweismittel, die im Zeitpunkt des Entscheids nicht bekannt gewesen sind, geltend gemacht werden (vgl. dazu Steinmann, Schindler, Wyss in St. Galler Kommentar, 4. Auflage, 2023, Art. 29 BV, Rz 54 mit Verweis auf die Rechtsprechung). Zu den Trägern der Verfahrensgrundrechte nach Art. 29 BV gehören neben natürlichen Personen auch juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Auch öffentlich-rechtliche Körperschaften gelten als Träger der Verfahrensgrundrechte nach Art. 29 BV, «wenn sie wie Private betroffen sind (...) oder sich gegen die Verletzung ihrer Autonomie oder Bestandesgarantie zur Wehr setzen (...)» (Steinmann, Schindler, Wyss in St. Galler Kommentar, 4. Auflage, 2023, Rz 21 zu Art. 29 BV). Anders formuliert sind die «Garantien des BV 29 ... in *allen* (zivil, straf- oder verwaltungsrechtlichen) staatlichen Verfahren zu beachten, in denen über individuelle Rechte und Pflichten entschieden wird (...)» (Giovanni Biaggini, BV Kommentar, 2. Auflage 2017, Art. 29, Rz. 3). An einer individuellen Rechtsbeziehung fehlt es beim Streit um die Schliessung einer Poststelle (Giovanni Biaggini, BV Kommentar, 2. Auflage 2017, Art. 29a Rz. 6). In Verfahren

nach Art. 34 VPG bewegt sich die Gemeindebehörde nicht auf dem Boden des Privatrechts. Die Gemeinde ist nicht wie ein Privater betroffen. Es geht nicht um individuelle Rechte und Pflichten. Ebenfalls ist die Gemeinde Perly-Certoux nicht in ihrer Autonomie oder Bestandesgarantie tangiert. Somit sind die Verfahrensgarantien nach Art. 29 BV auf Verfahren nach Art. 34 VPG nicht anwendbar (vgl. dazu auch Beschluss Nr. 14/2020 vom 23. Juni 2020 der Eidgenössischen Postkommission PostCom an die Gemeinde Milvignes in Sachen Wiedererwägungsgesuch der Gemeinde Milvignes vom 28. Mai 2020; publiziert auf der Website der PostCom (<https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/empfehlungen-poststellen>)).

4. Der (endgültige) Entscheid der Post über die Schliessung oder Verlegung der Poststelle oder Postagentur ist keine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6351/2017 vom 26. April 2018). Die PostCom hat im Hinblick auf die Regelung von Art. 34 Abs. 7 VPG somit nicht die Kompetenz, den Entscheid der Post vom 17. Dezember 2019 aufzuheben oder die Post verbindlich zur Errichtung einer Rampe etc. zu verpflichten, so wie es die Gemeinde Perly-Certoux in ihren verschiedenen Schreiben beantragt hat.
5. Die PostCom kann die Unzufriedenheit der Gemeinde Perly-Certoux, darüber, dass als Zugang zur Postagentur nun doch keine feste Rampe konstruiert werden kann, nicht nur verstehen, sondern sie teilt diese Unzufriedenheit. Indessen kann die PostCom aus den oben dargelegten Gründen ihre Empfehlung an die Adresse der Post nicht in Wiedererwägung ziehen. Aus Sicht der PostCom liegt es in der Verantwortung der Post, eine befriedigende Lösung für den Zugang zur Postagentur bzw. zur Postversorgung für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zu realisieren.

II. Die PostCom beschliesst

Auf das Gesuch der Gemeinde Perly-Certoux vom 15. November 2021, vom 28. Februar 2022 und vom 29. April 2022 um Wiedererwägung der Empfehlung 6/2021 vom 6. Mai 2021 in Sachen Poststelle Perly bzw. um erneute Überprüfung sowie den Antrag, die Entscheidung der Post CH AG vom 17. Dezember 2019 die Poststelle Perly zu schliessen und durch eine Postagentur zu ersetzen, aufzuheben, wird nicht eingetreten. Auch auf die Subsidiäranträge, namentlich die Post zur Errichtung einer festen Rampe bei der Postagentur, der Einhaltung der Parkplatzanforderungen und der Öffnungszeiten gemäss Dossier zu verpflichten, wird nicht eingetreten.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Anne Seydoux-Christ
Präsidentin

Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- PONCET TURRETTINI, Avocats, À l'att. de M. François Bellanger, avocat, Rue de Hesse 8-10, Case postale 5715, 1211 Genève pour la Commune de Perly-Certoux, Route de Certoux 51, 1258 Perly-Certoux
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- République et Canton de Genève, Département du développement économique, case postale 3962, 1211 Genève 3